

Satzung gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.2012 sowie 1. Ergänzung vom 19.01.2015

Satzung der Bürgerstiftung der Schöfferstadt Gernsheim

Präambel

Die Bürgerstiftung der Schöfferstadt Gernsheim will dem Gemeinwohl dienen, das Gemeinwesen stärken und Kräfte der Innovation mobilisieren.

Sie will erreichen, dass die Bürger und Wirtschaftsunternehmen mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens übernehmen. Dies soll zum einen durch das Einwerben von Zustiftungen und Spenden geschehen, die die Bürgerstiftung in die Lage versetzen, örtlich bezogene Projekte aus den Bereichen Jugend, Kultur und Soziales zu fördern. Zum anderen sollen die Bürger dazu motiviert werden, sich ehrenamtlich in der Bürgerstiftung und den von ihr unterstützten Projekten zu engagieren.

Die Stiftung will Vorhaben im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ fördern, die im Interesse der Schöfferstadt Gernsheim und ihrer Bürger liegen, und die nicht zu den regulären Aufgaben der Kommunalverwaltung gehören.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung der Schöfferstadt Gernsheim“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige und gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Schöfferstadt Gernsheim.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist es,
 - a) Bildung und Erziehung,
 - b) Jugend- und Altenhilfe,
 - c) Kultur, Kunst und Denkmalpflege
 - d) Umwelt- und Naturschutz und Landschaftspflege,

- e) Pflege des traditionellen Brauchtums
- f) Heimatpflege,
- g) öffentliche Gesundheitspflege, Sport
- h) demokratisches Staatswesen,
- i) ehrenamtliches, bürgerschaftliches Engagement
- j) Tierschutz
- k) Unterstützung bei Hilfsbedürftigkeit oder gesundheitlicher Schädigung von Personen insbesondere Kindern sowie bei unverschuldeter wirtschaftlicher Notlage und sozialer Bedürftigkeit
- l) Eingliederung von Migrantinnen und Migranten

in der Schöfferstadt Gernsheim und Umgebung zu fördern und zu entwickeln. Im Einzelfall können Zwecke auch außerhalb der Schöfferstadt Gernsheim gefördert werden.

Dieser Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58.2 AO, die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen,
 - b) Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen,
 - c) Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung durch geeignete Maßnahmen (öffentliche Veranstaltungen, Publikationen, etc.) mit dem Ziel die Stiftungszwecke und Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern,
 - d) Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Unterstützungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung auf den Gebieten des Stiftungszwecks, dies unter der Voraussetzung dass die jährlichen Erträge der Stiftung die Summe von Euro 2.000,-- nicht unterschreiten.
 - e) Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte, die den Stiftungszwecken dienen.
- (2) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
 - (3) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
 - (4) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
 - (5) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Schöfferstadt Gernsheim gehören.
 - (6) Die Stiftung kann die Trägerschaft für nichtrechtsfähige Stiftungen und auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung die Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen übernehmen.

§ 3 Gemeinnützige Zweckerfüllung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stiftung muss für ein angemessenes Andenken ihrer Stifter sorgen. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mittel der Stiftung.
- (4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften stiftungsrechtliche und steuerrechtliche Vorschriften dies zulassen. Das gilt insbesondere für freie und zweckgebundene Rücklagen.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistung. Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.
- (6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Organmitglieder sowie der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und Ertrag bringend anzulegen und in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Dies kann insbesondere bedeuten, dass zum Inflationsausgleich – wenn keine Zustiftungen zu verzeichnen sind – bis zu 10 % der Erträge dem Stiftungskapital zugeschlagen werden können. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (2) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Erbschaften und Vermächnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.
- (3) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag mit seinem Namen (Namensfonds) verbunden werden.

§ 5 Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand
 - b) der Stiftungsrat
 - c) das Stifterforum.
- (2) Sie werden in getrennten und geheimen Wahlgängen ermittelt. Vertretung ist zulässig.

Vertreter können nur stimmberechtigte Personen sein. Sie können jeweils höchstens zwei Vollmachtgeber vertreten. Gewählt ist derjenige, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Stimmberechtigten auf sich vereinigt.

- (3) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z.B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte.
- (4) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (5) Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang sie Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
- (6) Jedes Gremium der Stiftung kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere geregelt werden:
 - a) Einberufung,
 - b) Ladungsfristen und -formen,
 - c) Abstimmungsmodalitäten,
 - d) Rechte Dritter, an Sitzungen teilzunehmen
- (7) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen oder höchstens 7 Personen. Der erste Vorstand wird durch die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim bestimmt. Jeder weitere Vorstand wird vom Stiftungsrat gewählt. Werden Mitglieder des Stiftungsrates in den Vorstand berufen, scheidet sie aus dem Stiftungsrat aus.

Dem Vorstand gehören an:

- a) der Bürgermeister der Schöfferstadt Gernsheim kraft Amtes
- b) sowie mindestens vier weitere Mitglieder

Der Vorstand wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte.

- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Mitglieder des Vorstandes können vom Stiftungsrat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten abberufen werden. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstandes oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
- (4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er ist der gesetzliche Vertreter. Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.

- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, über das Vermögen und Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Über die als Sondervermögen geführten Stiftungen ist gesondert Buch zu führen. Der Vorstand führt die Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Stiftungsrat über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er legt einen Tätigkeitsbericht vor.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates, mit beratender Stimme, teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn über sie persönlich beraten wird.
- (7) Mitglieder des Vorstands können gleichzeitig hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und über die Höhe der Vergütung obliegt dem Stiftungsrat. Soweit die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig sind, haben sie Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Hierfür kann ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.

§ 7 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer wird vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluss eingesetzt. Nach Ablauf der vom Vorstand zu bestimmenden Amtszeit bleibt der Geschäftsführer bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

Der Geschäftsführer kann aufgrund grober Pflichtverletzungen oder Unfähigkeit vom Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit abgewählt werden.

Zu den Aufgaben des Geschäftsführers gehören grundsätzlich folgende Tätigkeiten

- a) die laufenden Verwaltungsangelegenheiten,
- b) die Kassen- und Rechnungsführung,
- c) die Vorbereitung des Jahresabschlusses und des Rechnungsberichtes,
- d) die Vorbereitung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes.
- e) Er ist gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstandes zeichnungsberechtigt.

Der Geschäftsführer kann hauptamtlich oder nebenamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und über die Höhe der Vergütung obliegt dem Vorstand. Soweit der Geschäftsführer ehrenamtlich tätig ist, kann er den Ersatz angemessener Auslagen beanspruchen.

§ 8 Der Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Personen. Der erste Stiftungsrat wird durch die Stifter mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt. Alle folgenden Stiftungsratsmitglieder, erstmals nach einem Jahr, ergänzen sich durch Kooptation (*Kooptation = Wahl neuer Mitglieder einer Körperschaft durch die bisherigen Mitglieder*). Der Vorstand kann zu berufende Personen (bspw. Vertreter/innen von Banken, Juristen, Notare o. ä.) empfehlen. Die Amtszeiten kooptierter Mitglieder sollen sich überschneiden.
- (2) Die Amtszeit der Gründungsratsmitglieder beträgt vier Jahre, die der später kooptierten Stiftungsratsmitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist möglich. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund von gesellschaftspolitischem, sozialem, finanzi-

ellem oder fachbezogenem Engagement in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind. Bei der Auswahl sollte auf eine ausgewogene Altersstruktur hingewirkt werden.

- (3) Sollte die Mindestanzahl der Mitglieder mit dem Ausscheiden eines Mitglieds unterschritten werden, bleibt es nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit Mehrheit.
- (5) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten. Er tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen.
- (6) Der Zuständigkeit des Stiftungsrates unterliegen insbesondere
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Prüfung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Zustimmung zu Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von im Einzelfall mehr als einem vom Stiftungsrat festzusetzenden Betrag begründet werden,
sowie in Abstimmung mit dem Vorstand:
 - e) die Festlegung der Förderkriterien
 - f) das Vorschlagsrecht hinsichtlich der zu fördernden externen Projekte,
 - g) die Auswahl der stiftungseigenen Projekte innerhalb des dem Vorstand vorgegebenen Stiftungsprogramms.
- (7) Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Stiftungsrats während der Amtszeit durch das Stifterforum mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abberufen werden. Wichtige Gründe für eine Abberufung können z. B. nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Stiftungsrats und grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. An der entsprechenden Abstimmung darf sich das betroffene Mitglied nicht beteiligen, es hat jedoch Anspruch auf Gehör.

§ 9

Stifterforum

- (1) Das Stifterforum besteht aus den Stiftern, d. h. aus Personen, die einen Mindestbeitrag in Höhe von EURO 1.000,00 gestiftet oder zugestiftet haben. Die Mitglieder des Stifterforums gehören ihm auf fünf Jahre an. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters auf dessen Erben über.
- (2) Juristische Personen können dem Stifterforum nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in das Stifterforum bestellen und diesen der Stiftung schriftlich mitteilen; für die

Dauer deren Zugehörigkeit gilt Abs. 1 sinngemäß.

- (3) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Abs. 1 sinngemäß.
- (4) Das Stifterforum wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Stiftungsrats mit einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen. Beschlüsse des Stifterforums werden ausschließlich in Sitzungen gefasst. Das Stifterforum ist bei satzungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mindestens 75 % der Mitglieder anwesend sind. Wird dies nicht erreicht, findet zwei Wochen später eine erneute Zusammenkunft mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der ersten Einladung hinzuweisen. Zu Beginn jeder Sitzung wählt das Stifterforum aus seiner Mitte Sitzungsleiter und Protokollführer. Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstandes und des Stiftungsrats zuzuleiten sind.
- (5) Der Zuständigkeit des Stifterforums unterliegen die Kenntnisnahme des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres.

§ 10

Fachausschüsse

- (1) Der Vorstand kann Fachausschüsse einrichten und sie mit einem Budget ausstatten. Die Fachausschüsse werden von einem Mitglied des Vorstandes geleitet, der für die ordentliche Verwaltung des Budgets verantwortlich ist. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebiets sowie die Durchführung von stiftungseigenen Projekten und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes sowie des Stiftungsrates.
- (3) Der Vorstand kann für die Arbeit der Fachausschüsse in Abstimmung mit dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung erlassen.
- (4) Alle Mitglieder des Stiftungsrates und Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Die Fachausschüsse haben über die Verwendung ihres Budgets einmal jährlich Rechenschaft abzulegen.

§ 11

Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich. Die Änderung des Stiftungszweckes ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungstiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist. Änderungen der Satzung sind durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Stiftungsrat mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten möglich. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden; die vorherige Zustim-

mung der Aufsichtsbehörde ist zwingend erforderlich. Die Erweiterung des Stiftungszweckes ist im Zusammenhang mit einer Mindestzustiftung von Euro 5.000,-- grundsätzlich möglich, wenn der Vorstand diese Erweiterung für sinnvoll erachtet.

§ 12

Auflösung der Stiftung/Zusammenlegung

- (1) Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 10 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt und gemeinnützig sein.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Schöfferstadt Gernsheim. Die Schöfferstadt Gernsheim hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck (§ 2) möglichst nahe kommen.

§ 13

Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des geltenden Rechts.
- (2) Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung. Die Satzung tritt mit dieser Anerkennung in Kraft.

Die geänderte Satzung wird hiermit ausgefertigt: Bürgerstiftung Gernsheim

64579 Gernsheim, den 19.01.2015
Ort, Datum

.....
(Müller) Stiftungsratsvorsitzender